

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Zahnheilkunde
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn
Vom 18. Oktober 2007

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Zahnheilkunde
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Oktober 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Zahnärztlichen Prüfung vom 22. September 2006 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 36. Jg. Nr. 27 vom 10. Oktober 2006) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 17 folgender neuer Paragraph eingefügt:
„§ 18 Einsicht in die Prüfungsunterlagen“
2. In der Inhaltsübersicht wird der bisherige § 18 zu § 19 und der bisherige § 19 zu § 20.
3. Es wird folgender § 18 neu eingefügt:

§ 18

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluss der Leistungsüberprüfung wird dem Kandidaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurden, wird Einsicht in die eigene Klausur und die der Prüfung zugehörigen Lösungen gegeben.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfolgskontrollen bei der zuständigen Stelle zu stellen. Wer zuständige Stelle ist, ist vom Dozenten rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt zu machen. Die zuständige Stelle bestimmt Ort, Zeitraum und Verfahren der Einsichtnahme. Auch dieses ist durch Aushang oder in elektronischer Form rechtzeitig bekannt zu machen.

(3) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind auch bezüglich der Patientenakten einzuhalten. Die Prüfungsunterlagen sind von den Patientenakten zu trennen. Patientendaten sind in der Prüfungsakte unkenntlich zu machen.“

4. § 18 wird zu § 19 und § 19 wird zu § 20.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

R. Büttner
Der Dekan der
Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Reinhard Büttner

T. Schläpfer
Der Studiendekan der
Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Thomas Schläpfer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. Oktober 2007.

Bonn, den 18. Oktober 2007

M. Winiger
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger